

# Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwälte BAEDEKER & REIMANN

## 1. Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle, auch künftige Anwaltsverträge zwischen der Kanzlei BAEDEKER & REIMANN und ihren Auftraggebern (Mandanten), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 2. Vertragsparteien

(1) Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Mandanten und BAEDEKER & REIMANN; dies gilt auch, wenn der Mandant im Rahmen der Mandatsbeziehung die für BAEDEKER & REIMANN tätigen Anwälte unmittelbar bevollmächtigt.

(2) BAEDEKER & REIMANN ist es gestattet, sich zur Durchführung des Mandats sachverständiger Berufsträger zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.

## 3. Aufklärungspflicht des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten, BAEDEKER & REIMANN auch ohne besondere Anforderung alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Mandat von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von BAEDEKER & REIMANN bekannt werden.

## 4. Mündliche Auskünfte

Haben BAEDEKER & REIMANN die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der für BAEDEKER & REIMANN tätigen Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

## 5. Weitergabe beruflicher Äußerungen

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen (Gutachten und dergl.) an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von BAEDEKER & REIMANN, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe ergibt. Gegenüber Dritten haften BAEDEKER & REIMANN nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind; in diesem Fall haften BAEDEKER & REIMANN auch Dritten gegenüber nur nach Maßgabe der Nr. 7.

## 6. Vergütung

(1) Das Honorar von BAEDEKER & REIMANN richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), falls keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Jedenfalls ist die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB geschuldet. Neben dem Honorar haben BAEDEKER & REIMANN Anspruch auf Erstattung der Auslagen sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) BAEDEKER & REIMANN sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von deren Zahlung abhängig zu machen.

(3) Das Honorar ist stets mit Rechnungsstellung fällig und binnen 14 Tagen seit Rechnungsdatum zu zahlen.

(4) Wird von Dritten Geld für den Mandanten entgegengenommen, sind BAEDEKER & REIMANN berechtigt, dieses zunächst auf die für den Mandanten verauslagten Kosten, sodann auf noch offene eigene Honoraransprüche – auch aus anderen für den Mandanten bearbeiteten Angelegenheiten – zu verrechnen.

(5) Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche an BAEDEKER & REIMANN im Voraus abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

(6) Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung von BAEDEKER & REIMANN ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Haftung und Verjährung

(1) Falls im Einzelfall keine abweichende Regelung besteht, ist die Haftung von BAEDEKER & REIMANN und der für BAEDEKER & REIMANN tätigen Rechtsanwälte, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei einem einzelnen Schadensfall gem. § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 1 Mio. € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber Dritten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und BAEDEKER & REIMANN bestehenden Mandatsverhältnis verjährt (a) in drei Jahren nach dem Schluss desjenigen Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, (b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und (c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 15 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) BAEDEKER & REIMANN und die für sie tätigen Rechtsanwälte und sonstige Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) BAEDEKER & REIMANN sind befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandanten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(3) Sollte der Mandant wünschen, dass BAEDEKER & REIMANN mit ihm über das Internet per E-Mail korrespondiert und Daten via Internet transferiert, ist gleichwohl allein eine dem Mandanten von BAEDEKER & REIMANN zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung der Arbeitsergebnisse verbindlich. Der Mandant akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und BAEDEKER & REIMANN deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von BAEDEKER & REIMANN verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit werden von BAEDEKER & REIMANN Computervirus-Check-Programme zur Überprüfung auf jeweils bekannte Computerviren verwendet. Die Verantwortlichkeit, von BAEDEKER & REIMANN empfangene Daten auf Computerviren zu untersuchen, verbleibt jedoch beim Mandanten. BAEDEKER & REIMANN übernimmt deshalb keinerlei Haftung für mögliche, im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Computerviren und hieraus resultierende mögliche Schäden.

## 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann, wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinn der §§ 611, 675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei Kündigung des Vertrages durch BAEDEKER & REIMANN sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Weist BAEDEKER & REIMANN im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Mandanten unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsangehörigen besonders hin, so sind sie von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Mandant kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Mandatsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

(4) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von BAEDEKER & REIMANN nach dem Gesetz oder der individuellen Vereinbarung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Gebührentatbeständen bereits mit entsprechendem Auftrag oder schon zu Beginn der Tätigkeit in voller Höhe entstehen.

## 10. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen haben BAEDEKER & REIMANN an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag haben BAEDEKER & REIMANN alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Die Pflicht zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages oder 6 Monate nach Aufforderung an den Mandanten, die Unterlagen in Empfang zu nehmen.

## 11. Anzuwendendes Recht

(1) Für das Mandatsverhältnis, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für gegen BAEDEKER & REIMANN gerichtete Ansprüche ist ausschließlich Freiburg.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 02/2012